

Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom 21.04.2008

unter Berücksichtigung der Änderungen vom
26.05.2011, 21.12.2011, 18.05.2012, 28.03.2013, 03.06.2013, 19.12.2013, 20.12.2017,
04.07.2018 und 12.05.2020

Es wird bestätigt, dass die beigefügte v.g. Satzung mit dem am 12.05.2020 gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt und die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die sonstigen, vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften wurden eingehalten.

- vorgeschriebene Genehmigung wurde von _____ erteilt
- Genehmigung ist nicht erforderlich


Dieter Spürck
Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen vom **28.05.2020**

Aufgrund der § 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666), in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 und den § 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21 Oktober 1969 (GV NRW 5 S 712) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Teil A

Allgemeines zur Erhebung von Elternbeiträgen

§ 2 Elternbeitragspflicht

§ 2 Absatz II Satz 4 2. Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht wird nicht berührt
- durch Schließungszeiten (gem. § 9 Abs. 1) der Tageseinrichtung

§ 2 wird um Absatz III ergänzt:

(3) Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge krankheitsbedingter personeller Engpässe oder eines Arbeitskampfes erfolgt keine Erstattung oder Minderung von Gebühren, falls die Schließung weniger als sechs aufeinanderfolgende Tage andauert. Für den sechsten Tag und jeden weiteren Tag der ganztägigen Schließung (auch Teilschließung), erfolgt eine Rückerstattung der Gebühr. Die Erstattung erfolgt gesamt am Ende eines jeden Kita-Jahres.

§ 2 Absatz III wird zu Absatz IV:

(4) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Ein Entgelt für das Mittagessen wird vom jeweiligen Träger der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson erhoben und ist direkt an die Tageseinrichtung oder an die Tagespflegeperson zu entrichten.

Teil C

Allgemeines zur Förderung von Kindertagespflege in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen

§21 Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege

§ 21 wird um Absatz VIII ergänzt:

(8) Bei nichtselbstständig tätigen Tagespflegepersonen (Arbeitnehmer) werden, auf Antrag der Tagespflegeperson, höchstens die nachgewiesenen Aufwendungen des Arbeitnehmers zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung als Jahressumme erstattet. Die Summe der Erstattungen soll nicht mehr als 50% der gesamten Aufwendungen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) für Kranken- und Pflegeversicherung und Rentenversicherung betragen.

§ 21 Absatz VIII wird zu § IX

(9) Ein angemessener Kostenbeitrag für Verpflegung wird zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart und von den Eltern an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Kostenbeitrag darf für ein Kind je Betreuungstag 4,00 € nicht überschreiten.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
- d) die Form- oder Verfahrensregel ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 28.5.20


Dieter Spürck
Bürgermeister